

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com

Pressemitteilung

www.geulenklinger.com

15. April 2019

Verhandlung des Verwaltungsgerichts Berlin über die Klage von Jan Böhmermann (Äußerung der Bundeskanzlerin gegenüber dem türkischen Ministerpräsidenten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Presseerklärung vom heutigen Tage.

Mit besten Grüßen



Dr. Reiner Geulen
(Rechtsanwalt)

Verhandlung des Verwaltungsgerichts Berlin über die Klage von Jan Böhmermann (Äußerung der Bundeskanzlerin gegenüber dem türkischen Ministerpräsidenten)

Am kommenden Dienstag, den 16. April 2019 um 10:00 Uhr findet vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Kirchstraße 7, 10557 Berlin) die mündliche Verhandlung über die Klage des Satirikers Jan Böhmermann statt, der verlangt, dass der Bundesrepublik Deutschland (Bundeskanzleramt, Bundeskanzlerin) untersagt wird, weiter zu behaupten, ein satirischer Beitrag des Herrn Böhmermann gegenüber dem Präsidenten der türkischen Republik sei „bewusst verletzend“.

Jan Böhmermann hatte in der Sendung „Neo Magazin Royale“ am 31. März 2016 im ZDF ein satirisches „Schmähgedicht“ vorgetragen, das insbesondere die Angriffe des türkischen Präsidenten Erdogan auf die Pressefreiheit in der Türkei, die Schließung kritischer Zeitungen und die Verhaftung von Journalisten und Künstlern satirisch kommentierte. Unmittelbar nach dieser Sendung wurde Herr Böhmermann durch das zuständige Landeskriminalamt darüber informiert, dass die kriminelle Vereinigung „Osmanen Germania“, die einen engen Kontakt zu dem Präsidenten Erdogan hat, eine „Bestrafungsaktion“ gegen Herrn Böhmermann und sein privates Umfeld vorbereitet. In der Folge stand Herr Böhmermann zeitweise unter Polizeischutz und musste aus Sicherheitsgründen seinen Wohnort wechseln.

Die Bedrohung von Herrn Böhmermann und seines privaten Umfelds durch von in Verbindung mit dem türkischen Präsidenten Erdogan stehende Personen war den Sicherheitsbehörden seit dem 2. April 2016, dem Bundeskanzleramt spätestens seit dem 3. April 2016, bekannt.

Trotz Kenntnis dieser Bedrohungslage erklärte die Bundeskanzlerin am 3. April 2016 in einem Telefonat mit dem türkischen Ministerpräsidenten, bei der „Schmähgedicht“-Nummer von Jan Böhmermann über den Präsidenten Erdogan handele es sich um einen „bewusst verletzenden Text.“ Am Montag, den 4. April 2016 veröffentlichte der Regierungssprecher ein Pressestatement der Bundeskanzlerin, in dem sie den satirischen Text von Herrn Böhmermann juristisch als strafbare Schmähkritik („bewusst verletzend“) bewertete.

Auch vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden, derzeit beim Bundesgerichtshof anhängigen zivilrechtlichen Klage des türkischen Präsidenten Erdogan gegen Herrn Böhmermann stellen die Äußerungen der Bundeskanzlerin eine nicht hinzunehmende staatliche Vorverurteilung dar. Grundsätzlich ist es verfassungsrechtlich nicht zu akzeptieren, dass sich die Bundesregierung als Vertreterin der Exekutive aus politischen Gründen mit juristischen Bewertungen in die freie und unabhängige Rechtsprechung einmischt.

Hinzu kommt: Aufgrund verwaltungsgerichtlicher Anordnungsbeschlüsse, die der „Tagesspiegel“ im Herbst 2017 erstritten hatte, musste die Bundesregierung sämtliche Akten und Vorgänge vorlegen über den Informationsstand der Bundeskanzlerin vor Abgabe ihrer Erklärung. Die Akten bestätigten, dass die Bundeskanzlerin den gesamten Beitrag „Schmähgedicht“ weder gesehen, noch seinen Text gelesen hatte, sondern sich ausschließlich oberflächlich über die Website der „BILD“-Zeitung informiert hatte, auf der lediglich ein kurzer Ausschnitt des gesamten Beitrags zu sehen war.

Mit der bereits im Frühjahr 2018 eingereichten Klage, die nun am 16. April 2019 zur mündlichen Verhandlung steht, rügt Jan Böhmermann insbesondere die Verletzung seiner Grundrechte auf Pressefreiheit und Kunstfreiheit (Art. 5 des Grundgesetzes).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Exekutive gegenüber der Presse zur Neutralität verpflichtet. Selbstverständlich ist die Exekutive – also auch die Bundeskanzlerin – berechtigt, Presseveröffentlichungen zu kommentieren und zu kritisieren. Hierbei ist sie aber von Verfassungswegen dem Gebot der Sachlichkeit verpflichtet: Die Kritik muss auf sachlich zutreffenden Informationen beruhen; dies gilt verschärft für eine Kritik, die gegenüber einem außerhalb freiheitlich-demokratischer Grundsätze agierenden, ausländischen Staatsoberhaupt wie Herrn Erdogan erhoben wird. Diese Verpflichtung hat die Bundeskanzlerin verletzt.

gez. Dr. Reiner Geulen, Rechtsanwalt